

in ihrem Berichte vom 17. October in Betreff dieses Gegenstandes sub II gestellten Anträge.

Sie bewilligt demnach nunmehr auch den im Budget für 1872, Außerordentliche Ausgaben Cap. II sub 3, für das Hauptschulgebäude ausgeworfenen Posten von 28,000.

2. Ankauf des Hauses „Werderstraße Nr. 21“.

Die Bürgerschaft ermächtigt zwar die Baudeputation zum Ankauf des Hauses Werderstraße Nr. 21 a, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Verkäufer die von ihm gestellte Bedingung des Eintritts in den Miethvertrag des Staats mit Lange aufgiebt. Für diesen Fall bewilligt die Bürgerschaft die Summe von 24,000 Thalern als Kaufpreis und 250 Thalern als Kosten.

3. Pflege der Musik.

Die Bürgerschaft legt kein entscheidendes Gewicht darauf, daß die von ihr gewünschte staatsseitige Pflege der Musik gerade in der Weise zur Ausführung komme, wie es in der von ihr dem Senate mitgetheilten Eingabe vorgeschlagen worden ist. Dagegen erachtet sie es für wesentlich, daß die in Aussicht genommene staatliche Beihilfe nicht lediglich zur Unterstützung einzelner Personen oder Institute verwandt werde. Vielmehr ist nach ihrer Ansicht hauptsächlich auf die Herstellung fester Einrichtungen Bedacht zu nehmen, vermöge deren nicht nur für die hiesigen Kunstinstitute tüchtige Musiker herangezogen und dauernd gefesselt werden können, sondern auch der Stadt für städtische Feste und solche öffentliche Aufführungen, welche dem größeren Publicum Antheil an edler Musik zu gewähren geeignet sind, die erforderlichen Orchesterkräfte zur Verfügung gestellt werden.

Wenn daher die Bürgerschaft sich damit einverstanden erklärt, daß von der Herstellung eines städtischen Orchesters in dem Sinne, wie solches in der erwähnten Eingabe gedacht war, abgesehen werde, so geschieht es in der Voraussetzung, daß es die Meinung des Senates nicht ist, daß auch die Frage, ob und in welcher Weise sich Einrichtungen der oben angedeuteten Art durch die Beihilfe des Staates ins Leben rufen lassen, von der Deputationsberathung von vornherein ausgeschlossen sein solle.

Sobald der Senat sein Einverständniß mit dieser Auffassung ausgesprochen hat, wird die Bürgerschaft ihre Mitglieder der niederzusetzenden Deputation ihm namhaft machen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. Februar 1872.

1. Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

Unter Vorbehalt seiner Beschlußfassung theilt der Senat einen Bericht der Schoßdeputation, in welchem dieselbe einen neuen Entwurf des abzuändernden Gesetzes über die Einkommensteuer vorlegt und wegen Ermittlung des Ertrags des Steuerzuschlags für die Einkommen über 2000 Thaler sich äußert, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mit. Er bemerkt dabei, daß zu der beschlossenen Deputationsberathung wegen Heranziehung der Erwerbsgesellschaften als solcher, bezw. ihrer hiesigen Agenturen oder Filialen zur Einkommensteuer aus seiner Mitte die Herren Bürgermeister, Gildemeister, Senator Pfeiffer und Senator Lümann committirt worden sind.

2. Schuldentilgung.

Die Deputation wegen der Schuldentilgung hat den anliegenden Verwaltungsbericht für das Jahr 1871 eingereicht.

Anlage I.

Anl. II. mit Unter-Anlage

3. Baukosten der Hauptschule.

Da über diesen Gegenstand nunmehr ein Einvernehmen besteht, bewilligt auch der Senat auf das diesjährige Budget den Posten von 28,000 Thalern für das Hauptschulgebäude (Cap. II Nr. 3 der außerordentlichen Ausgaben).

4. Betrieb der Eisenbahnen im Jahre 1870.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat einen Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der Wunstorf-Bremer und Bremen-Geestebahn eingereicht, welcher der Bürgerschaft hieneben zugeht.

Anlage III.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 23. Februar 1872.

Zweiter Bericht der Schöffdeputation, das Einkommensteuergesetz betreffend.

Die Deputation ist beauftragt worden, über verschiedene von der Bürgerschaft am 17. Mai 1871 vorgeschlagene Aenderungen des Einkommensteuergesetzentwurfs vom 1. Mai 1871 (pag. 186 der Verhandlungen) zu berathen. Sie hat diesen Auftrag ausgeführt und beehrt sich nunmehr, den folgenden die Vorschläge der Bürgerschaft berücksichtigenden Entwurf vorzulegen.

§ 1.

Die Einkommensteuer ist von allem Einkommen nach dem Maßstabe des Ertrags im letzten Kalenderjahre auf Grund der Selbstabschätzung der Steuerpflichtigen auf Eid und Gewissen zu entrichten.

Diejenigen Steuerpflichtigen, von welchen nicht bereits der Staatsbürgereid geleistet ist, haben entweder vor jedesmaliger Entrichtung der Steuer oder ein für alle Mal eine eidliche Versicherung zu geben oder an Eidesstatt auszustellen, daß sie die Einkommensteuer dem Gesetze gemäß redlich bezahlen wollen.

§ 2.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer von allem Einkommen ist, vorbehaltlich der in den §§ 5 bis 8 bezeichneten Ausnahmen und Beschränkungen, Jeder verpflichtet, der zur Zeit der Erhebung derselben im Bremischen Staate seinen Wohnsitz hat.

Dieser Verpflichtung sind auch die in Bundes- oder Staatsdiensten stehenden Angehörigen eines anderen Bundesstaates, welche hier ihren dienstlichen Wohnsitz haben, unterworfen.

§ 3.

Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige Ort, an welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 4.

Wer im Bremischen Staate Grundbesitz hat oder ein Gewerbe betreibt, ist hinsichtlich des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens zur Entrichtung der Steuer auch dann verpflichtet, wenn er hier keinen Wohnsitz hat oder zu den in § 7 bezeichneten Personen gehört.

Das Gleiche gilt von allen Civilbeamten und Militärpersonen, sowie deren Hinterbliebenen, hinsichtlich der Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche sie vom Bremischen Staate beziehen.

Die hier sich aufhaltenden Theilhaber eines hieselbst betriebenen Geschäfts sind für die Zahlung der Steuer Seitens der auswärtigen Theilhaber desselben verpflichtet.

§ 5.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

- 1) u. (wie § 3 des Gesetzes von 1862, jedoch unter Weglassung der Bestimmung sub 4.)

§ 6.

Wer in einem anderen Deutschen Bundesstaate (außer Bremen) Grundbesitz hat oder ein Gewerbe betreibt, ist hinsichtlich des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens von der Steuer befreit.

Das Gleiche gilt von Deutschen Civilbeamten und Militärpersonen, so wie deren Hinterbliebenen, hinsichtlich der Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche sie aus der Casse eines anderen Bundesstaates beziehen.

§ 7.

Ein Angehöriger eines anderen Bundesstaates, welcher in Bremen und auch in seinem Heimathsstaate einen Wohnsitz hat, ist außer den Fällen des § 4 von der Steuer befreit.

§ 8.

Ein Angehöriger eines anderen Staates, welcher hier seinen Wohnsitz hat, aber hier weder ein Gewerbe betreibt, noch Grundbesitz noch in Bundes- oder Staatsdiensten seinen dienstlichen Wohnsitz hat, ist zur Zahlung der Steuer nur dann verpflichtet, wenn er bereits in dem der Erhebung der Steuer vorangegangenen Jahre längere oder kürzere Zeit hier gewohnt hat.

§ 9.

(Die Absätze 2. 3. 4. des §. 2 des Gesetzes von 1862.)

§. 10.

(Der Absatz 5 des §. 2 des Gesetzes von 1862.)

§. 11.

(wie §. 4 des Gesetzes von 1862.)

§. 12.

(wie §. 5 des Gesetzes von 1862.)

§. 13.

(wie §. 6 des Gesetzes von 1862.)

§. 14.

(wie §. 7 des Gesetzes von 1862.)

§. 15.

Die Einkommensteuer beträgt von einem Einkommen von 250 Thalern bis 400 Thaler ausschließlich..... 1 Thaler.

" 400 " " 500 " 2¹/₂ "

" 500 " " 2000 " einschließlich ... 1 Procent.

Wer über 2000 Thaler Einkommen gehabt hat, hat von 2000 Thalern 1 Procent, und von dem diese Summe übersteigenden Theil seines Einkommens 1¹/₂ Procent zu entrichten.

§. 16.

(wie §. 9 des Gesetzes von 1862.)

§. 17.

Derjenige, dessen Einkommen unter 500 Thaler beträgt, hat die ihm obliegende Steuer offen abzuliefern.

Wer von 500 Thalern bis 1000 Thaler ausschließlich Einkommen gehabt hat, liefert die Steuer von 500 Thalern offen ab und legt das Uebrige verdeckt in die Schoßliste.

Wer von 1000 Thalern bis 2000 Thaler einschließlich Einkommen gehabt hat, liefert die Steuer von 1000 Thalern offen ab und legt das Uebrige verdeckt in die Schoßliste.

Wer über 2000 Thaler Einkommen gehabt hat, liefert die Steuer von 2000 Thalern offen ab und legt das Uebrige verdeckt in die Schoßliste.

§§. 18. 19. 20.

(wie §§. 11, 12, 13 des Gesetzes von 1862.)

Zur Begründung dieser Vorschläge, soweit sie nicht schon in dem Berichte vom 1. Mai 1871 enthalten ist, bemerkt die Deputation das Folgende:

Die in §. 1 Absatz 1 vorgeschlagene kürzere und bestimmtere Fassung dürfte vor der bisherigen den Vorzug verdienen. Absatz 3 ist als überflüssig weggelassen.

§. 4. Absatz 3, welcher von auswärtigen Theilhabern hiesiger Geschäfte handelt, ist neu, enthält aber eine nach Ansicht der Deputation zweckmäßige Bestimmung, die sich auch in anderen Einkommensteuergesetzen findet.

Die Bestimmung des Bundesgesetzes, daß das aus dem Betriebe eines Gewerbes herrührende Einkommen nur in dem Bundesstaate, in welchem der Gewerbebetrieb stattfindet, besteuert werden darf, ist in §§. 4 und 6 des vorstehenden Entwurfs berücksichtigt worden. Es mag für den Einzelnen, der in einem anderen Bundesstaate, als in welchem er wohnt, ein Gewerbe betreibt, die Ermittlung des aus dem Gewerbebetriebe in dem anderen Bundesstaate herrührenden Einkommens zuweilen nicht leicht sein. Die Deputation kann aber darum doch nicht, wie die Bürgerschaft angeregt hat, die Aufnahme näherer gesetzlicher Bestimmungen darüber, was der Bund unter dem aus dem Gewerbebetrieb herrührenden Einkommen verstanden wissen wolle, empfehlen, einestheils weil es einem Einzelstaate überhaupt nicht zusteht, ein Bundesgesetz in einer auch für einen anderen Bundesstaat rechtsverbindlichen Weise zu interpretiren, anderentheils weil die Aufstellung solcher Bestimmungen sehr schwierig und wohl kaum in einer erschöpfenden und keinem Zweifel Raum lassenden Weise thunlich ist. Es wird daher dem Einzelnen die Ermittlung des fraglichen Einkommens überlassen bleiben müssen und hat er dabei, wie bei der Ermittlung seines sonstigen Einkommens, so genau wie möglich auf Eid und Gewissen zu verfahren.

In Betreff der hier wohnenden hieselbst kein Gewerbe betreibenden Fremden hat die Deputation nach längerer Berathung in ihrer Mehrheit sich der Ansicht zugeneigt, daß dieselben zu der Steuer von ihrem Einkommen heranzuziehen, jedoch dann, wenn sie in dem der Erhebung der Steuer vorangegangenen Jahre noch nicht hier gewohnt haben, freizulassen seien, und findet diese Ansicht ihren Ausdruck in §. 2 Absatz 1 in Verbindung mit §. 8 des obigen Entwurfs. Es scheint ihr dieses die Gerechtigkeit gegen die übrigen Steuerpflichtigen zu erfordern. Eine Minderheit hält dagegen, und zwar lediglich aus politischen Gründen, die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung, nach welcher die in Rede stehenden Fremden nur von ihrem hiesigen Verbrauch die Steuer zu bezahlen haben, für rathlich. In Preußen und anderen Staaten sind diese Fremden, wenn sie länger als ein Jahr daselbst gewohnt haben, der Steuer ebenso wie die Inländer unterworfen, während sie dieselbe in Hamburg nach dem Gesetze vom 9. Januar 1871 nach ihrer Wahl entweder von ihrem Einkommen oder von ihrem dortigen Verbrauch zu entrichten haben, welches Letztere der Deputation aber nicht empfehlenswerth erscheint.

§. 15 ist den neuesten Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft gemäß gefaßt. Derselbe wird geändert werden müssen, wenn künftig die Größe der Steuer anders bestimmt werden sollte. Dieses kann indeß, da das Gesetz jedes Jahr vor der Erhebung der Steuer wieder abgedruckt wird, mit leichter Mühe geschehen.

Zu §. 17 bemerkt die Deputation, daß sie für diejenigen, welche $1\frac{1}{2}$ Procent Steuer zu bezahlen haben werden, eine besondere Schöpfkiste hinstellen wird, und hofft sie, durch diese Vorkehrung zu leichter Ermittlung des Ertrags des $\frac{1}{2}$ Procent Zuschlags im Stande zu sein.

(gez.) Feldmann.

(gez.) Joh. Eggers.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 23. Februar 1872.

Bericht der Schuldentilgungsdeputation, die Rechnung von 1871 betreffend.

In der Unter-Anlage beehrt sich die berichtende Deputation, die jährliche Uebersicht über die Operationen der Schuldentilgung vorzulegen.

Während die ersten beiden Quartalankäufe der $3\frac{1}{2}$ -procentigen Obligationen, im März durchschnittlich zu $76\frac{56}{72}$ % und im Juni durchschnittlich zu $76\frac{5}{12}$ % gemacht wurden, mußten unter dem Einfluß des Friedens, wodurch fast alle Werthpapiere bedeutend im Preise stiegen, für die letzten beiden Quartalankäufe, im September durchschnittlich $80\frac{1}{3}$ % und im December durchschnittlich $80\frac{7}{24}$ % angelegt werden. Hiernach beträgt der Gesamtdurchschnitt aller vier Ankäufe des Jahres $78\frac{29}{72}$ % gegen $77\frac{25}{72}$ % im Vorjahre oder $1\frac{4}{72}$ % mehr als der Durchschnitt von 1870, und zu diesem höheren Preise konnte auch kein so großer Betrag an Obligationen durch die dafür bestimmten 100,000 Thaler angekauft werden, als im Jahre 1870.

Bei der $4\frac{1}{2}$ -procentigen Goldanleihe sind dieses Mal, in Folge der bei der Bremer Bank erhobenen Zinsen von der vierteljährlichen Dotationssumme, 100 Thaler mehr als die contractliche Tilgung von 18,000 Thalern ausgelooft worden.

Die bei abnehmendem Betrage der Zinsen sich steigende Amortisationsquote der $4\frac{1}{2}$ -procentigen Courantanleihe betrug 46,700 Thaler Courant, welche zu $110\frac{1}{2}$ % beschafft wurden.

Zu den zur Tilgung der Staatsschulden bestimmten Einnahmen aus veräußerten Staatsgütern, Ueberschüssen vom Weinkeller, Ablösungsgeldern u. s. w. mußten aus dem laufenden Haushalt zu der Gesamtsumme von 160,286 Thalern 27 Groten, 101,912 Thaler 37 Grote gegen 101,942 Thaler 52 Grote im Vorjahre beigetragen werden.

Die Schuldentilgungsdeputation

(gez.) Buß.

(gez.) C. C. Wenhausen.

Unter-Anlage

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 23. Februar 1872.

Uebersicht

über die Tilgung und den Stand der Staatsschulden im Jahre 1871.

I. Die $3\frac{1}{2}$ -procentige Schuld.

Laut Bericht vom 17. Februar 1871 waren bis Ende 1870 eingelöst:

Thaler 4,371,723.23 Groten mit Thaler 4,068,462.70 Groten.

Im Laufe des Jahres 1871 wurden angekauft:

		durchschnittlich	
März.....29.	⌘ 32,615.—	Gr zu $76\frac{1}{4}$ bis $76\frac{7}{8}$ — $76\frac{56}{72}$ % mit	⌘ 25,039. 1 Gr.
Juni....24.	⌘ 32,702.18	" " 76 " $76\frac{1}{2}$ — $76\frac{5}{12}$ " " "	⌘ 24,989.32 "
September 28.	⌘ 31,117.—	" " $79\frac{7}{8}$ " $80\frac{5}{6}$ — $80\frac{1}{3}$ " " "	⌘ 24,996.32 "
December. 27.	⌘ 31,138.18	" " $79\frac{35}{36}$ " $80\frac{7}{12}$ — $80\frac{7}{24}$ " " "	⌘ 24,999. 2 "
	⌘ 127,572.36 Gr mit		⌘ 100,023.67 Gr.
dazu obige	⌘ 4,371,723.23 " "		⌘ 4,068,462.70 "
ganze Einlösung	" 4,499,295.59 Gr mit		⌘ 4,168,486.65 Gr.
Die ganze Schuld belief sich Ende 1870 auf.....			⌘ 5,835,712.59 Gr.
Nach Abzug des obigen Ankaufs von.....			" 127,572.36 "
beträgt dieselbe Ende 1871 noch.....			⌘ 5,708,140.23 Gr.

II. Die 4 $\frac{1}{2}$ -procentige Schuld in Gold.

Bis Ende 1870 waren davon eingelöst	2,073,200.—
Zm Jahre 1871 wurden ausgelöst:	
Juni 28. durch die 53. Ausloosung	9100.—
Decbr. 30. " " 54. Ausloosung	9000.—
	18,100.—
mithin wurden bis Ende 1871 eingelöst	2,091,300.—
Die ganze Schuld betrug Ende 1870	884,800.—
Nach Abzug der obigen	18,100.—
beträgt dieselbe Ende 1871 noch	866,700.—
und zwar in Obligationen von 1858	733,700.—
" " " 1860	133,000.—
	866,700.—
Der Dotationsfond dieser Schuld behielt laut letztem Bericht ein Guthaben	
von	100.34 Gr
Dazu die von der Generalcasse erhobene Dotation für 1871	18,000.—
Zinsvergütung von der Bremer Bank	37.32 "
	18,137.66 Gr
Nach Abzug der obigen Ausloosung von	18,100.—
verbleibt ein Guthaben von	37.66 Gr

III. Die 4 $\frac{1}{2}$ -procentige Courant-Anleihe.

Von dieser Anleihe waren bis Ende 1870 eingelöst	299,600.—
in Folge planmäßiger Ausloosung am 2. October 1871 wurden	
ferner eingelöst 114 Obligationen im Betrage von	46,700.—
à 110 $\frac{1}{2}$ % mit Gold	42,262.32 Gr
mithin wurden eingelöst bis Ende 1871	Ert. 346,700.—
Diese Schuld betrug Ende 1870	Ert. 3,700,400.—
Nach Abzug der in 1871 eingelösten	46,700.—
beträgt dieselbe Ende 1871 noch	Ert. 3,653,700.—

IV. Die zur Tilgung der Staatsschulden bestimmten Einnahmen

waren im Jahre 1871 die Folgenden:

Erlös veräußerter Baupläze in Bremerhaven	35,386. 8 Gr
" " " am Dobben	392.26 "
Abkauf von Meierzinsen, Stättgeldern zc.	3,042.25 "
Vom Weinkeller, als Ueberschuß	19,191.19 "
Ertrag der Tontinenrenten	308.24 "
Zinsen von der Sparcasse von 1527.37 Gr nicht eingeforderter	
Capitalien und Zinsen der II. bis XX. Ausloosung	53.32 "
Zuschuß aus dem laufenden Haushalt	101,912.37 "
	160,286.27 Gr

Die vorstehend angeführten Ausgaben waren dagegen:

I. 3 $\frac{1}{2}$ -procentige Schuld	100,023.67 Gr
II. 4 $\frac{1}{2}$ -procentige Schuld in Gold	18,000.—
III. 4 $\frac{1}{2}$ -procentige Schuld in Courant	42,262.32 "
	160,286.27 Gr

Bremen, den 31. December 1871.

Die Schuldentilgungsdeputation.

(gez.) Buff.

(gez.) C. C. Wenhausen.

Anlage IIIzur Mittheilung des Senats
vom 23. Februar 1872.**Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,**
den Betrieb der Eisenbahnen im Jahre 1870 betreffend.

Von der Königlich Preussischen Eisenbahndirection zu Hannover ist unlängst die Abrechnung über den Betrieb der gemeinschaftlichen Eisenbahnen im Jahre 1870 eingesandt worden. Aus derselben ist das Nachfolgende von Interesse.

Die Einnahme für die Wunstorf-Bremer und Bremen-Geestebahn hat für das Jahr 1870 betragen:

1. Aus dem Personen-Verkehr.

Für Personen-Beförderung	Ert. 398,089. 7.1
" Auswanderer-Transporte	" 36,534. 13.7
" Militär-Transporte	" 61,069. 6.9
" Gepäc-Ueberfracht, Equipagen und andere Fahrzeuge, Hunde und Pferde	" 25,659. 4.7
	Ert. 521,352. 2.—

2. Aus dem Güter-Verkehr.

Für Eilgüter, Frachtgüter und Vieh- transporte	Ert. 1,061,583. 11.9
" Extraordinaria, als Nachnahme- Provision, Lager-, Stand- und Wagegeld, Auf- und Abladegebüh- ren, Wagendeckenmiethe zc.	" 5,995. 1.4
	" 1,067,578. 13. 1

3. Verschiedene Einnahmen.

Pächte und Miethen für Restaurationen, Beamten-Dienstwohnungen, Post- dienstlocale, Lagerplätze zc.	Ert. 4,615. 16.6
Entschädigungen von anderen Gesell- schaften für Benutzung diesseitiger Transportmittel	" 97,108. 20. 6
Für Beförderung von Privat-Depeschen auf den Eisenbahn-Telegraphen ..	" 1,681. 12. 8
An Vergütung für die Betriebsleitung zc. auf der Strecke Nürze-Nordhausen	" 4,704. 27. 6
Extraordinaria	" 10,971. 4.10
	" 119,081. 22.—
	Ert. 1,708,012. 7. 1

Für 1869 war die Einnahme Ert. 1,759,086. 17. 3

Die Ausgabe für das Jahr 1870 hat betragen:

1. Besoldungen.

A. Allgemeine Verwaltung, als Direc- tion, Central-Büreau, Haupt-Casse und Betriebs-Inspection, sowie deren Büreaus	Ert. 19,160. 15.9
Bahn-Verwaltung, Strecken- und Stations-Personal	" 73,236. 13.2
C. Transport-Verwaltung, als Expedi- tions- und Fahrdienst, Werkstätten- Betrieb, Material-Verwaltung ...	" 75,210. 13.8
D. Fonds für Local-Heuerungs-Zulagen	" 193. 24.6
	Ert. 167,801. 7. 1

Transport... Ert. 167,801. 7. 1

2. Andere persönliche Ausgaben.

A. Allgemeine Verwaltung, als Diäten und Reisekosten, Arbeitshülfe, Unterstützungen und Remunerationen	Ert. 12,261. 7. 9	
B. Bahn-Verwaltung, desgl. namentlich Löhne der Hilfsbahnwärter und Hilfsweichensteller	" 30,837. 19. 4	
C. Transport-Verwaltung, als Löhne der Hilfsbremser und Schmierer, Güterbodenarbeiter, Putzer, Wagenschieber zc. sowie Meilengelder	" 125,037. 8. —	" 168,136. 5. 1

3. Sächliche Verwaltungskosten.

A. Allgemeine Verwaltung, Bureau-Bedürfnisse, Drucksachen, Heizungs- und Erleuchtungskosten, Inventarien	Ert. 4,541. 2. 4	
B. Bahn-Verwaltung, desgleichen	" 16,972. 3. 5	
C. Transport-Verwaltung, desgleichen	" 8,736. 15. 10	" 30,239. 21. 7

4. Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen.

A. Bahnplanum und Oberbau	Ert. 109,928. 1. 8	
B. Bahnhof-Anlagen	" 17,518. 16. 11	
C. Telegraphen und Zubehör	" 2,686. 22. 7	" 130,133. 11. 2

5. Kosten des Bahntransports.

A. Kosten der Züge	Ert. 118,396. 29. 7	
B. Unterhaltung der Betriebsmittel	" 116,758. 19. 11	" 235,155. 19. 6

6. Sonstige Ausgaben.

A. Allgemeine Verwaltung, als Zuschuß zur Kranken zc. Cassé der Werkstätten-Arbeiter, Gerichtskosten, Steuern, Beiträge zu den gemeinschaftlichen Administrationskosten der Eisenbahn-Verbände zc.	Ert. 9,192. 4. 11	
B. Bahn-Verwaltung, für unvorhergesehene Ausgaben	" 4,358. 19. 6	
C. Transport-Verwaltung, als Ergänzung beschädigter Emballagen, Ersatz verdorbener oder beschädigter Transport-Gegenstände, Miethe für fremde Wagen und Locomotiven	" 72,484. 13. 2	" 86,035. 7. 7
Ausgaben wegen des Bahnhofs Buntorf	" 18,040. 22. 10	
Kosten der baulichen Unterhaltung des Central-Bahnhofs Hannover	" 5,912. 23. 4	
Kosten wegen der Telegraphen-Inspection und Telegraphen-Reparatur-Werkstätte	" 1,140. 4. 8	
Beitrag zu den Kosten für Angelegenheiten des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen	" 51. 2. 6	
Pensionen invalider Beamten	" 3,252. 2. 10	
Zinsen wegen des Betriebs-Capitals für Betriebs-Vorräthe aller Art	" 11,167. 10. 7	
	Ert. 857,065. 18. 9	
Die Ausgabe für das Jahr 1869 war	Ert. 896,541. 14. —	

Nach dem Vorstehenden ergibt sich der folgende Abschluß:

Einnahme	Ert. rt.	1,708,012. 7. 1
Ausgabe	"	857,065. 18. 9
Ueberschuß	Ert. rt.	850,946. 18. 4
Von diesem Ueberschuß gebührt Bremen die Hälfte mit ...	Ert. rt.	425,473. 9. 2
Für das Jahr 1869 hat Bremens Hälfte betragen	Ert. rt.	431,522. 16. 8
Zu dem vorstehend nachgewiesenen Antheil Bremens an den Aufkünften pro 1870 im Betrage von	"	425,473. 9. 2
treten hinzu		
Zinsen wegen der von Bremen aufgewendeten Kosten für Er- weiterungsbauten auf dem Bremer Bahnhofe behufs der Bremen-Geestebahn von Gold rt. 145,202. 53 Gr. à 2 % = Gold rt. 2,904. 4 Gr. à 111 %	"	3,223. 15. 1
Zinsen für Erbauung von Anlagen, welche zur Unterhaltung und Ergänzung des gesammten Betriebsmaterials dienen	"	4,586. 9. 4
Nachträglich aus früheren Abrechnungen	"	1,095. 9. —
Ferner die für Rechnung Bremens von der Station Bremer- haven erhobenen Krahngelder für 1870	"	595. 6. —
sowie die ebenfalls für Rechnung Bremens bei der Hafen- station Begejack erhobenen Krahn- und Lagergelder für 1870	"	459. 26. 9
	Ert. rt.	435,433. 15. 4

Davon ist jedoch abzusetzen:

1) Zinsen wegen des Betriebsmaterials. Ert. rt. 852. 7. 10	
2) die Arbeitslöhne für Ber- und Ent- ladung der krahngeldpflichtigen Güter in Bremerhaven pro 1870	" 979. 15. —
	" 1,831. 22. 10

Die ganze Einnahme für das Jahr 1870 stellt sich demnach auf	Ert. rt.	433,601. 22. 6
gegen im Jahre 1869 gehabte Einnahme von	Ert. rt.	450,350. 17. 9

Die Betriebskosten für 1870 stellen sich auf 50,18 %, für 1869 haben die-
selben betragen 50,94 %.

Das Ergebnis des Betriebsjahrs 1870 nach Procentsätzen auf die verschiede-
nen Bahnanlagen ist das folgende:

	Anlage-Capital Gold rt.	Rein-Ertrag Gold rt.	Zins-Ertrag Procent
1) Für die auf gemeinschaftliche Rechnung hergestellten Bahnstrecken Wunstorf-Bremen und Bremen-Geeste	4,908,660	386,483	7,87
2) Für dieselben Bahnstrecken mit Einschluß der für Bremen's alleinige Rechnung her- gestellten, mit den bezeichneten Bahn- strecken in unmittelbarer Verbindung stehen- den Bahn- und Bahnhof-Anlagen, jedoch ausschließlich der Weserbahn und des Weserbahnhofs	7,270,496	386,055	5,31
3) Für dieselben Bahnen und Anlagen, mit Einschluß der Weserbahn und des Weser- bahnhofs	8,004,765	386,569	4,83

Der Verkehr auf der Wunstorf-Bremer- und Bremen-Geeste-Bahn belief sich im Jahre 1870 auf:

		Personen	
		ankommende	abgehende
		952,892	918,990
davon kommen auf			
Bremen	333,124	325,054	
Bremerhaven	41,203	6,413	
Geestemünde	90,356	84,447	
Grohn-Begeack	63,102	64,215	
Sebaldsbrück	36,435	42,945	
Oslebshausen	6,572	7,462	
St. Magnus	15,321	14,103	
		Güter	
		ankommende	abgehende
		Centner	
		9,352,954,7	6,874,889,5
davon kommen auf			
Bremen	3,773,163,8	2,839,723,5	
Bremerhaven	2,025,024,8	1,276,896,7	
Geestemünde	525,267,5	892,968,4	
Grohn-Begeack	220,845,3	173,146,0	
Sebaldsbrück	229,956,7	122,426,3	

Wenn nun zwar nach dem vorstehenden Berichte das Ergebniß des Eisenbahn-Betriebes im Jahre 1870 nicht ganz so günstig sich herausstellt, wie das des Jahres 1869, so ist doch immerhin in Rücksicht auf den in dem bezeichneten Betriebs-Jahre ausgebrochenen Krieg und die dadurch herbeigeführten Betriebserschwerungen und Störungen im Geschäfts-Verkehre dasselbe als ein erfreuliches anzusehen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Grave. (gez.) H. H. Schröder.